

Zur DSM-Richtlinie und ihrer Umsetzung

Prof. Dr. Michael Loschelder, Köln*

Am 6. Juni 2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG in Kraft getreten. Wegen der Haftung der Plattformbetreiber in Art. 17 – im Entwurf Art. 13 – waren die Verhandlungen zu dieser Richtlinie von erheblichen Protesten und zahllosen Diskussionen begleitet. Das hat den europäischen Gesetzgeber nicht davon abgehalten, diese Richtlinie einschließlich der umstrittenen Regelung zu erlassen. Der Inhalt der Richtlinie beschränkt sich aber nicht auf diesen umkämpften Artikel. Der nachfolgende Beitrag gibt daher einen Überblick über den gesamten Inhalt der Richtlinie und legt dar, dass es im Urhebervertragsrecht keiner größeren Umsetzung bedarf, da hier das deutsche Recht bereits seit langem diese Schritte zum Schutze der Urheber gemacht hat.

A. Überblick

Am 15.4.2019 hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) zugestimmt¹. Die Richtlinie ist am 6.6.2019 in Kraft getreten². Sie ist bis zum 7.6.2021 umzusetzen³.

Das Entstehen der Richtlinie ist von heftigen und sehr emotional geführten Diskussionen begleitet worden, was bei einem Gesetz aus dem Bereich des Geistigen Eigentums eher die Ausnahme ist⁴. Alle Widerstände haben aber das Inkrafttreten der Richtlinie nicht verhindern können. Das hat seinen Grund vielleicht auch darin, dass die Richtlinie neben eher banalen, manchmal auch hinter den Erwartungen zurückbleibenden Bestimmungen – z. B. neue Schranken – wenigstens zwei kontroverse Themen enthält, die Haftung der Upload-Plattformen und das Leistungsschutzrecht der Presseverleger. Beide Bestimmungen waren und sind umstritten, dies allerdings bei völlig unterschiedlichen Interessentengruppen. Allerdings werden die

Diskussionen und Konflikte wieder aufleben, wenn es um die Umsetzung der Richtlinie geht, dies allerdings maßvoller, da die Entscheidungen auf EU-Ebene gefällt sind und es somit nur noch um die Ausnutzung der Freiräume geht, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber lässt⁵.

Die teils heftigen Streitigkeiten wurden vor allem um die Haftung der Plattform-Betreiber geführt, geregelt in Art. 13 des Entwurfs, jetzt in Art. 17 der Richtlinie. Hier standen grundrechtsbeschwerte Interessen der Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten den Interessen der Betreiber und Nutzer der Plattformen gegenüber, die sich ebenfalls auf das Grundgesetz bzw. auf EU-Ebene geregelte Grundrechte in der Grundrechtecharta beriefen. Hier taucht das Stichwort der Uploadfilter auf, deren Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten noch nicht geklärt sind.

Wenn auch der Schwerpunkt der Veröffentlichung Art. 17 und die Haftung der Plattformbetreiber betrifft, soll in diesem Beitrag ein Überblick über den Inhalt der ganzen Richtlinie gegeben werden. Denn dass die Kommission sich in ihrer Amtszeit von 2014 bis 2019 des Urheberrechts im Zeitalter der Digitalisierung angenommen hat, ist ein Verdienst, aber auch eine wirtschaftliche und rechtliche Notwendigkeit. Die Darstellung wird zeigen, dass die Ergebnisse weit hinter den Erwartungen zurückbleiben und dass die jetzige Kommission immer noch einem Rückstand in der Harmonisierung des Urheberrechts hinterherläuft.

Das hatte und hat seinen Grund darin, dass die Unterschiede in den Urheberrechtssystemen in weiten Teilen der EU – Großbritannien, Frankreich, Deutschland/Österreich – so groß waren und sind, dass die Kommission sich nur langsam und tastend in mehr als zehn Richtlinien an die Harmonisierung von einzelnen Problemen, insbesondere im Bereich der Schrankenregelungen, herangetraut hat. Schon eine Harmonisierung der sehr unterschiedlichen Werkbegriffe schien undenkbar. Erst der EuGH hat es

* Der Autor ist Rechtsanwalt in einer Sozietät in Köln.

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/9.

² Vgl. Art. 31 DSM-RL.

³ Vgl. Art. 29 Abs. 1 DSM-RL.

⁴ Hierzu auch Dreier, GRUR 2019, 771.

⁵ Schon heute ist die Flut der Veröffentlichungen und der Stellungnahmen der einschlägigen Kreise groß. Nachfolgend nur wenige Aufsätze, die aber einen guten Überblick über den Stand der Diskussion geben: Becker, Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu dürfen, ZUM 2019, 636; Wandtke/Hauck, Art. 17 DSM-Richtlinie – Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht, ZUM 2019, 627; Dreier, Die Schlacht ist geschlagen – ein Überblick, GRUR 2019, 771.

geschafft, beginnend mit der Infopaq-Entscheidung⁶, der dann weitere Urteile folgten, jedenfalls den Werkbegriff in Europa zu vereinheitlichen. Das sehr viel schwierigere Problem, das Verhältnis des Urhebers zu seinem Werk, seine Verwertungsrechte auf dem Hintergrund seiner persönlichen Beziehungen zum Werk, bleibt vorerst ungeklärt.

Es verwundert vor diesem Hintergrund auch nicht, dass die Kommission auch für die DSM-RL die Gesetzesform der Richtlinie gewählt hat, bei der den Mitgliedstaaten größere Freiräume bei der Umsetzung eingeräumt werden können. An die Gesetzesform der Verordnung, die sehr viel verbindlicher ist, die die Harmonisierung sehr viel stärker vorantreibt, hat sich die Kommission nur in zwei Nebengesetzen, der Portabilitätsverordnung und der Marrakesch-Verordnung, herangetraut.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die DSM-RL gegeben werden. Es sollen insbesondere, aber nicht nur, die Bereiche aufgeführt werden, deren Umsetzung zu Diskussionen führen wird.

B. Zum Inhalt der DSM-RL

Die DSM-RL beginnt mit 86 sehr ausführlich formulierten Erwägungsgründen. Auch wenn die rechtliche Bedeutung von Erwägungsgründen nicht sehr hoch zu veranschlagen ist, machen diese Ausführungen deutlich, wie wichtig es ist, auf dem Hintergrund einer weit fortgeschrittenen Digitalisierung die Rechte der Urheber zu regeln, ohne den technischen Fortschritt, der ohnehin nicht aufgehalten werden kann, zu bremsen. Hinter diesen Erwägungsgründen bleiben dann die insgesamt 32 Artikel, gegliedert in fünf Titel, in ihrem Regelungsgehalt deutlich zurück.

I. Zu Titel I

In Titel I Art. 1 werden Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie formuliert. Mit der Richtlinie werden Vorschriften mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte festgelegt. So banal und allgemein dies klingt, trifft es doch im Kern das Anliegen des europäischen Gesetzgebers. Es geht in der Tat um die digitale und ebenso grenzüberschreitende Nutzung geschützter Inhalte. Art. 2 enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen.

II. Zu Titel II

Titel II schafft neue Schrankenbestimmungen. Schrankenbestimmungen begrenzen das Urheberrecht als In-

teressenausgleich zu den Interessen der Allgemeinheit, der Werkvermittler und der Endkunden⁷. In der EU war die Harmonisierung der Schranken nicht sehr weit fortgeschritten. In der EU-Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL) war von 21 Schrankenbestimmungen nur eine verbindlich für die EU-Staaten geregelt, die anderen nur optional. Es bestand und besteht daher in diesem Bereich ein großes Defizit. Das wird allerdings auch durch die neue DSM-RL nicht ausgeglichen. In Titel II Art. 3 bis 7 kommen drei Schrankenbestimmungen hinzu. Es geht zum einen um „die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können“⁸. Zu diesem Zweck sieht Art. 3 für Vervielfältigungen und Entnahmen zugunsten von Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes eine Ausnahme von den Rechten der Datenbank- und der InfoSoc-RL vor. Außerdem werden Ausnahmen und Beschränkungen für das Text- und Data Mining geregelt (Art. 4 DSM-RL). Art. 5 und 6 DSM-RL sehen weitere Ausnahmen zugunsten der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten und zur Erhaltung des Kulturerbes vor.

Dies alles sind wichtige Regelungen, die auch seit langem diskutiert werden. Es ist daher zu begrüßen, dass sie nun in europäisches Recht umgesetzt sind.

III. Zu Titel III

Titel III regelt in vier Kapiteln – Art. 8 bis 14 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und eines breiteren Zugangs zu Inhalten. Dies dient der Erhaltung und Nutzung vergriffener Werke und sonstiger Schutzgegenstände. Verwertungsgesellschaften werden zum Abschluss von nicht ausschließlichen Lizenzvereinbarungen über die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und die öffentliche Zugänglichmachung vergriffener Werke berechtigt, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht und sich die betreffenden Werke dauerhaft in den betreffenden Einrichtungen befinden. Den Mitgliedstaaten bleibt sehr viel Freiheit, wie sie diese Maßnahmen umsetzen können. Art. 9 schreibt vor, dass die auf Grund der Lizenzen erteilten Nutzungen grenzüberschreitend in allen Mitgliedstaaten zulässig sind. Begleitet wird diese Lizenzierung vergriffener Werke und sonstiger Gegenstände durch Einrichtungen des Kulturerbes, durch bestimmte Informationsmaßnahmen – so ein Online-Informationsportal – Art. 10 DSM-RL – und regelmäßige Dialoge – Art. 11 DSM-RL.

⁶ *EuGH*, GRUR 2009, 1041.

⁷ Vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze/Spocht* (Hrsg.), Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), vor § 44a, Rn. 1.

⁸ Art. 2 Nr. 2 DSM-RL.

Kapitel 2 besteht nur aus einem einzigen allerdings sehr umfangreichen Artikel, nämlich Art. 12 DSM-RL. Vorgesehen ist die Einführung oder Beibehaltung eines kollektiven Vergabesystems, das von einer Wahrnehmungsgesellschaft errichtet worden ist, auch auf Außenseiter auszudehnen, so dass die Geltung einer solchen Vereinbarung auch auf die Rechte von Rechtsinhabern ausgeweitet werden kann, die dieser Verwertungsgesellschaft diese Rechte nicht eingeräumt haben. Dies kann durch Vermutungsregelungen gesteuert werden, dass die Verwertungsgesellschaft auch diese Rechtsinhaber vertritt, mit denen sie an sich keine Lizenz geschlossen hat. Auf diese Weise soll erreicht werden, Lizenzen für die kollektive Nutzung anbieten zu können, dies im Namen von Rechteinhabern, auch wenn diese die Gesellschaft nicht ermächtigt haben, damit die Werke und Kulturgüter nicht verloren gehen⁹.

Während Art. 13 die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke über Videoabrufdienste regelt, geht es in Art. 14 DSM-RL um gemeinfreie Werke der bildenden Kunst. Um die Nutzung der gemeinfreien Werke sicher zu stellen, soll verhindert werden, dass an deren Abbildungen und an dem Material, das im Zuge einer Vervielfältigung entstanden ist, Rechte entstehen, durch die faktisch die Gemeinfreiheit unterlaufen würde. Dies gilt nicht, wenn dieses Material eine eigene geistige Schöpfung darstellt. Dreier¹⁰ weist zu Recht darauf hin, dass damit die BGH-Entscheidung „Museumsfoto“¹¹ korrigiert wird, da dieser fotografischen Abbildung als einer zweidimensionalen Reproduktion – und das sind Museumsfotos regelmäßig – ein Lichtbildschutz nach § 72 UrhG zukommt.

IV. Zu Titel IV

Es folgen in Titel IV, bestehend aus den Art. 15 bis 23, die beiden Regelungen, die die Entstehung der Richtlinie schon zum Gegenstand großer und heftiger Diskussionen gemacht hat, dem Leistungsschutzrecht der Presse und der Haftung der Plattformbetreiber, dies unter der Überschrift „Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberschutz.“ Dieser Titel gliedert sich in drei Kapitel.

1. Zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger

In Kapitel 1 sind das Leistungsschutzrecht der Presseverleger (Art. 15) und die Verlegerbeteiligung (Art. 16) vorgesehen. Das Leistungsschutzrecht der Presse war in Deutschland Gegenstand vieler Diskussionen und hat im Jahre 2013 unter der Gesetzesüberschrift „Schutz des Presseverlegers“ zur Einfügung der §§ 87 f bis 87 h

Urheberrechtsgesetz (UrhG) geführt. Dieses Leistungsschutzrecht erfordert nicht den Nachweis konkreter Investitionen, die häufig die Rechtfertigung für die Einführung von Leistungsschutzrechten darstellen. Auf der anderen Seite ist erreicht worden, dass die Schutzdauer eingeschränkt wird, nämlich auf zwei Jahre, Das Recht wirkt auch nicht zurück. Art. 15 Abs. 4 DSM-RL stellt sicher, dass die Regelung keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen vor dem 6. Juni 2019 findet.

Das Leistungsschutzrecht an Presseerzeugnissen hat den Nachteil und auch die rechtssystematische Schwierigkeit, dass es mit dem Urheberschutz der Verfasser der Presseartikel konkurriert. Durch Art. 15 Abs. 3 – Verweis auf die Richtlinien 2001/29/EG (InfoSoc-RL), 2012/28/EU (verwaiste Werke) und (EU) 2017/1564 (Marrakesch-RL) – wird sichergestellt, dass das Recht nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden darf und den Urhebern das Recht verbleibt, ihre Werke unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwerten. Zudem bestimmt Art. 13 Abs. 5 DSM-RL, dass der Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke einen angemessenen Anteil an den Einnahmen erhält, die die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieten von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

In Art. 16 DSM-RL ist allerdings optional vorgesehen, dass für den Urheber, der dem Verleger ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat, diese vertragliche Regelung eine hinreichende Anspruchsgrundlage auf einen Anteil am Ausgleich der Einnahmen des Verlegers darstellt.

2. Zur Haftung der Plattformbetreiber

Es folgt das zweite Kapitel mit dem so sehr umstrittenen Art. 17 DSM-RL. Überschriften ist dieses zweite Kapitel mit „Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste“.

Die gesamte Brisanz dieser Regelung befindet sich bereits in Art. 17 Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.

Der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss deshalb die Erlaubnis von den in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29EG – das ist die InfoSoc-RL – genannten Rechteinhabern einholen, etwa durch den

⁹ Vgl. Rn. 44 der Erwägungsgründe.

¹⁰ Dreier, GRUR 2019, 771 (774).

¹¹ BGH, GRUR 2019, 284 – Museumsfoto.

Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.

Diese Regelung stellt, wie allgemein erkannt worden ist¹², einen Paradigmenwechsel dar, da die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber bislang von den Grundsätzen der Störerhaftung geprägt war. Das bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass der Plattformbetreiber so lange für die hochgeladenen Inhalte nicht verantwortlich war, wenn hierin Rechtsverletzungen lagen, bis ihm diese Verletzung bekannt wurde. Dann musste er handeln, um nicht als Störer in Anspruch genommen zu werden. Vor diesem Zeitpunkt war er aber weder Täter noch im deliktsrechtlichen Sinne Gehilfe.

Die Plattformbetreiber haften nun selbst. Gemäß Art. 17 Abs. 3 DSM-RL findet auch die Haftungsbeschränkung nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 200/31/EG – E-Commerce-RL – keine Anwendung. Bei dieser Bestimmung geht es um das Hosting fremder Inhalte, für das der Plattformbetreiber nicht verantwortlich war.

Nach Art. 17 Abs. 2 DSM-RL muss eine von einem Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eingeholte Erlaubnis – also z. B. eine Lizenzvereinbarung – sich auch auf Handlungen erstrecken, die von Nutzern von Diensten ausgeführt werden und die in den Geltungsbereich des Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG fallen. In Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie sind bestimmte Personengruppen ausgenommen, die in der DSM-RL aber verantwortlich bleiben sollen, es sei denn diese Nutzer üben keine gewerbliche Tätigkeit aus und erzielen mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen.

Und nun folgt in Art. 17 Abs. 4 DSM-RL die eigentliche Haftungsnorm:

Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich...

Es folgen allerdings drei Ausnahmen, die den Plattformbetreiber entlasten, wenn nicht gar freistellen sollen. Diese drei Ausnahmen gelten allerdings – mit gewissen Einschränkungen – kumulativ. Sie müssen inhaltlich im Wesentlichen gegeben sein. Fehlt eine Lizenzierung, bzw. wird eine Erlaubnis nicht erteilt, wie es im Gesetzestext heißt, dann haften die Plattformbetreiber hinter den Verletzern, d.h. den Nutzern auf Schadensersatz, wenn sie nicht

a) alle Anstrengungen unternommen haben, um die Erlaubnis einzuholen,

b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall

c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt haben, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen haben, um gemäß der zweiten Voraussetzung unter b) das künftige Hochladen dieser Werke und sonstiger Schutzgegenstände zu verhindern.

Hinter dieser etwas kompliziert gefassten Bestimmung verbirgt sich zunächst die urheberrechtliche Haftung der Plattformbetreiber, die aber die Möglichkeit bietet, sich zu enthaften. Während in Art. 17 Abs. 4 a) die Verpflichtung geregelt ist, „alle Anstrengungen zu unternehmen“ und Art. 17 Abs. 4 c) an die alte Störerhaftung anknüpft, dass nämlich unverzüglich gehandelt werden muss, wenn begründete Hinweise erfolgen, liegt die Problematik in Art. 17 Abs. 4 b). Die Frage ist, was unter „hohen branchenüblichen Standards“ zu verstehen ist. Es ist im Text der Richtlinie nicht von Upload-Filtern die Rede. Mit Absicht hat der europäische Gesetzgeber diesen Begriff nicht aufgenommen. Es ist aber nicht zu verkennen, dass bei der Fülle an hochgeladenen Dateien kein Weg an Upload-Filtern vorbeiführt. Um einmal eine Vorstellung von den Mengen zu geben, die verarbeitet werden müssen, soll nur auf die Veröffentlichungen von YouTube für das Jahr 2017 verwiesen werden. Pro Minute wurden 400 Stunden Videomaterial hochgeladen. Das ist am Tag Videomaterial von 66 Jahren¹³.

Nun besteht die Besonderheit von Upload-Filtern darin, dass sie softwaregesteuert Inhalte identifizieren können, wobei es im Wesentlichen zwei Systeme gibt, textbasierte und inhaltsbasierte Filter¹⁴. Gleichgültig, welches System eingesetzt wird, kann durch den Upload-Filter nicht zwischen zulässiger und unzulässiger Veröffentlichung unterschieden werden. Das gilt beispielsweise für die Ausnahmen, die in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL ausdrücklich genannt sind.

Nach Art. 17 Abs. 7 DSM-RL darf nämlich die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene

¹² Dreier, GRUR 2019, 771 (775).

¹³ Vgl. hierzu Nolte, ZUM 2017, 304 (306); Statista, Hours of video uploaded to YouTube every minute as of May 2019; zitiert nach Meyer, Die Umsetzung des Art. 17 Abs. 4 b) der Richtlinie 2019/790 durch Uploadfilter (nicht veröffentlicht).

¹⁴ Vgl. hierzu Kastl, GRUR 2016, 671.

Werke und sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass sich alle Nutzer auf die folgenden Ausnahmen stützen dürfen, nämlich Zitate, Kritik und Rezensionen und ebenso die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien und Pastiches. Das sind die Bereiche, bei denen im Falle der Veröffentlichung auch außerhalb von Plattformen keine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Das ergibt sich entweder aus urheberrechtlichen Schranken, wie das Recht zu zitieren, oder auch inhaltlich dadurch, dass es keine Verletzung darstellt, wenn ein Werk rezensiert wird oder es sich möglicherweise um eine zulässige freie Bearbeitung handelt, wenn ein Werk persifliert wird.

Diese Ausnahmen können aber mit Hilfe von Upload-Filtern nicht erkannt werden, gleichgültig, ob ein textbasierter oder ein inhaltsbasierter Filter eingesetzt wird. Die Differenzierung zwischen einem Zitat und einer unzulässigen Übernahme, die Abgrenzung zwischen einer Parodie und einer unzulässigen Verwertung setzen nämlich Bewertungen voraus, die nur von Personen, nicht von Filtern geleistet werden können.

Das ist der Grund, dass gegenüber der Regelung in Art. 17 DSM-RL der Vorwurf der Zensur erhoben wird und dass hiergegen bereits eine Klage beim EuGH anhängig ist. Es ist nicht Aufgabe dieses Beitrags, zu diesem Streit Stellung zu nehmen. Es werden auch zahlreiche Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die hier nicht näher wiedergegeben werden sollen. Sie alle machen es jedenfalls notwendig, das vom europäischen Gesetzgeber eingeführte Grundprinzip einer eigenen Haftung des Plattformbetreibers zu ändern oder jedenfalls wesentlich einzuschränken. Ob dies gelingt, ist zweifelhaft. Ebenso zweifelhaft ist aber auch, dass es unverändert bei der jetzt geschaffenen Haftung bleibt.

3. Zum Urhebervertragsrecht

Titel IV der DSM-RL enthält noch ein drittes Kapitel, das das Urhebervertragsrecht betrifft. Es ist überschrieben mit „Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“.

Es handelt sich um Regelungen zum Urhebervertragsrecht, das bisher weder insgesamt noch in Teilen auf europäischer Ebene erfasst war.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 DSM-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Urheber und ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände abschließen, das Recht auf eine *angemessene* und *verhältnismäßige* Vergütung haben. Die Umsetzung dieser Bestimmung, die den Mitgliedstaat-

ten frei gestellt ist, wenn sie den Grundsatz der Vertragsfreiheit und den fairen Ausgleich der Rechte und Interessen berücksichtigen, wird für die Bundesrepublik keine Schwierigkeiten machen, da sich in § 32 UrhG bereits eine vergleichbare Regelung findet. Gemäß § 32 UrhG schuldet derjenige, dem Nutzungsrechte eingeräumt werden, dem Urheber eine angemessene Vergütung, die vom Urheber auch durchgesetzt werden kann, wenn die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist.

Ergänzt wird Art. 18 DSM-RL durch Art. 20 DSM-RL, nach dem die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass außerhalb anwendbarer Kollektivvereinbarungen der Urheber und der ausübende Künstler eine zusätzliche angemessene und faire Vergütung verlangen können, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke und Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist. Auch hierzu gibt es im deutschen Recht eine vergleichbare Regelung. Gemäß § 32 a UrhG hat der Urheber einen Anspruch auf Änderung des abgeschlossenen Vertrages, wenn die vereinbarte Vergütung im Verhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werks in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Diese Vergütungsregelungen werden in Art. 19 DSM-RL durch eine besondere Transparenzpflicht abgesichert. Mindestens einmal jährlich sind die Urheber und ausübenden Künstler über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen, vor allem über die Art der Verwertung, über sämtliche erzielten Einnahmen und fälligen Forderungen zu informieren. Das gilt auch für alle gegebenenfalls erteilten Unterlizenzen.

Gemäß Art. 22 DSM-RL muss dem Urheber oder dem ausübenden Künstler ein Widerrufsrecht eingeräumt werden, wenn er eine ausschließliche Lizenz für seine Rechte an einem Werk oder sonstigem Schutzgegenstand erteilt hat und dieses Werk oder der sonstige Schutzgegenstand nicht verwertet wird. Auch hierzu gibt es im UrhG eine entsprechende Vorschrift. Gemäß § 41 UrhG kann der Urheber das eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht zurückrufen.

V. Sonstige Bestimmungen

In Titel V folgen die Schlussbestimmungen (Art. 24 bis 32 DSM-RL), außerdem Korrekturen anderer Richtlinien in Art. 24 DSM-RL. Insbesondere Art. 25 ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, im Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie umfassendere Bestimmungen zu erlassen oder, wenn solche umfassenden Bestimmungen bereits bestehen, diese aufrechtzuerhalten, soweit die Schrankenbestimmungen eingehalten werden, die sich aus der Richtlinie 96/9/EG – der Datenbank-Richtlinie – bzw. der Richtlinie 2001/29/EG – der InfoSoc-Richtlinie – ergeben.

Art. 26 DSM-RL legt eine zeitliche Grenze für die Anwendung der Richtlinie fest. Die Richtlinie findet auf alle Werke und sonstigen Schutzgegenstände Anwendung, die ab dem 7. Juni 2021 oder danach durch das Recht der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind. Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben werden, bleiben unberührt. Das gilt nicht für die in Art. 19 DSM-RL geregelte Transparenzpflicht. Dieser Transparenzpflicht – also der Verpflichtung, alle Verwertungen und Erlöse offen zu legen – unterfallen auch Verträge, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen worden sind, allerdings gilt die Transparenzpflicht erst ab dem 7. Juni 2021.

Nach Art. 29 DSM-RL ist diese Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 umzusetzen. Frühestens am 7. Juni 2026 erfolgt eine Bewertung (Art. 30 DSM-RL).

VI. Zusammenfassung

Es ist positiv zu bewerten, dass der europäische Gesetzgeber die vorliegende Richtlinie erlassen hat. Sie bleibt, wie erwähnt, im Inhalt hinter dem zurück, was notwendig ist, stellt aber doch einen Schritt in die richtige Richtung dar.